

Sitzungsvorlage		BBA/03/2023	
Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrats			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
3	Besonderer beschließender Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin/des Landrats nach § 39 Abs. 2 Landkreisordnung	20.04.2023	öffentlich
1 Anlage	Entwurf Stellenausschreibung		

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss beschließt, die Stelle der Landrätin/des Landrats im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.
2. Als Zeitpunkt des Erscheinens der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger wird Freitag, der 28. April 2023 festgelegt.
3. Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Stellenausschreibung (siehe Anlage) zu.

I. Sachverhalt

Der besondere beschließende Ausschuss bereitet gem. § 39 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) die Wahl der Landrätin/des Landrats vor. Der Ausschuss entscheidet unter anderem über die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrats (§ 39 Abs. 2 Satz 3 LKrO).

Gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) ist die Stelle der Landrätin/des Landrats im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben. Auf zusätzliche Ausschreibungen in anderen Zeitungen bzw. Medien wurde in der Vergangenheit verzichtet, wenn der Amtsinhaber seine Bewerbung für eine weitere Amtszeit angekündigt hatte. Die Verwaltung schlägt vor, dies so beizubehalten. Alternativ käme in erster Linie eine (zusätzliche) Ausschreibung auf der Internetseite des Landkreises in Betracht, da die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises nach der Bekanntmachungssatzung regelmäßig dort vorgenommen werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung soll nach dem Vorschlag der Verwaltung am Freitag, den 28. April 2023 erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Fristen für die am 13. Juli 2023 stattfindende Wahl der Landrätin/des Landrats eingehalten werden können. Der Zeitpunkt der Ausschreibung ist Bestandteil des von der Verwaltung vorgeschlagenen Terminplans für die Landratswahl, den der Kreistag in seiner Sitzung am 26.01.2023 bei der Festlegung des Wahltags zur Kenntnis genommen hat.

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle der Landrätin/des Landrats beinhaltet gem. § 6 Abs. 2 DVO LKrO:

1. die Bezeichnung der Stelle und die Regelung der Besoldung,
2. den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und
3. die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind.

Nachdem der Verwaltungssitz und die allgemeine Postadresse des Landratsamtes zum 01.05.2023 auf den Standort „Kriegsstraße 100, 76133 Karlsruhe“ verlagert wird, wird diese Adressanschrift als Anschrift des Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses in die Stellenausschreibung übernommen. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat (§ 39 Abs. 1 Satz 4 LKrO). Sie beginnt am 01. Mai 2023 und endet mit Ablauf des 31. Mai 2023.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Stellenausschreibung enthält die erforderlichen Angaben.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für die Durchführung der Wahl des Landrats stehen im Haushaltsplan 2023 bei Kostenstelle 12100300 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

III. Zuständigkeit

Nach § 39 Abs. 2 und 3 LKrO bereitet der besondere beschließende Ausschuss die Wahl des Landrats vor.